

Synopsis

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018	UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997
Übernommen aus alter UVV Neu (Aus altem § XY)	In neue UVV übernommen (§ XY in neuer UVV) Gestrichen / andere Begriffe / umformuliert
I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	I. Geltungsbereich
§ 1 Geltungsbereich (alt § 1)	§ 1. Geltungsbereich (neu § 1)
§ 2 Begriffsbestimmungen (alt § 2)	II. Begriffsbestimmungen § 2. Begriffsbestimmungen (neu § 2)
II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz (neu)	
§ 3 Verantwortung (alt 3)	
§ 4 Gefährdungsbeurteilung (neu)	
§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung (neu)	
§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung (alt § 14)	
§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge (alt DA zu § 14)	
§ 8 Unterweisung (alt § 15)	
§ 9 Erste Hilfe (neu)	

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018	UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997
§ 10 Instandhaltung (alt § 16)	
§ 11 Prüfungen (alt §§ 30 – 31)	
III. Feuerwehreinrichtungen (alt III. Bau und Ausrüstung)	III. Bau und Ausrüstung (neu III. Feuerwehreinrichtungen)
	§ 3. Allgemeines (neu § 3)
	§ 3a.(entfallen)
§ 12 Bauliche Einrichtungen (alt § 4)	§ 4. Bauliche Anlagen (neu § 12)
§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge (alt §§ 4 – 11)	§ 5. Feuerwehrfahrzeuge und –anhänger (neu § 13)
	§ 6. Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen (neu § 13)
	§ 7. Kraftbetriebene Aggregate(neu § 13)
	§ 8. Sprungrettungsgeräte (neu § 13)
	§ 9. Luftheber (neu § 13)
	§ 10. Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte (neu § 13)
	§ 11. Kleinboote für die Feuerwehr (neu § 13)
§ 14 Persönliche Schutzausrüstungen (alt § 12)	§ 12. Persönliche Schutzausrüstungen (neu § 14)
IV. Betrieb	IV. Betrieb
	§ 13. Allgemeines (entfallen)
	A. Gemeinsame Bestimmungen
	§ 14. Persönliche Anforderungen (neu §§ 6 und 7)

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018	UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997
	§ 15. Unterweisung (neu § 8)
	§ 16. Instandhaltung (neu § 10)
	B. Besondere Bestimmungen
§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst (alt § 17)	§ 17. Verhalten im Feuerwehrdienst (neu § 15)
§ 16 Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen (neu)	
§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr (alt § 18)	§ 18. Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren (neu § 17)
§ 18 Wasserförderung (alt § 19)	§ 19. Wasserförderung (neu § 18)
§ 19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen (alt § 20)	§ 20. Betrieb von Verbrennungsmotoren (neu § 19)
§ 20 Rettungs- und Selbstrettungsübungen (alt §§ 21 – 22)	§ 21. Sprungrettung (neu § 20)
	§ 22. Abseilübungen (neu § 20)
§ 21 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme (alt §§ 23 – 24)	§ 23. Luftheber (neu § 21)
	§ 24. Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte (neu § 21)
§ 22 Dienst an und auf Gewässern (alt § 25)	§ 25. Dienst an und auf Gewässern (neu § 22)
§ 23 Taucheinsatz (alt § 26)	§ 26. Tauchereinsatz (neu § 23)
§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten (alt § 27)	§ 27. Einsatz mit Atemschutzgeräten (neu § 24)
§ 25 Einsturz- und Absturzgefahren (alt § 28)	§ 28. Einsturz- und Absturzgefahren (neu § 25)
§ 26 Gefährdung durch elektrischen Strom (alt § 29)	§ 29. Gefährdung durch elektrischen Strom (neu § 26)

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018	UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997
	V. Prüfungen (neu § 11)
	§ 30. Sichtprüfungen (neu § 11 Abs. 1)
	§ 31. Regelmäßige Prüfungen (neu § 11 Abs. 2)
V. Ordnungswidrigkeiten (alt VI.)	VI. Ordnungswidrigkeiten (neu V.)
§ 27 Ordnungswidrigkeiten (alt § 32)	§ 32. Ordnungswidrigkeiten (neu § 27)
VI. Übergangsregelungen (alt VII.)	VII. Übergangsregelungen (neu VI.)
§ 28 Übergangsregelungen (alt § 33)	§ 33. Übergangsregelungen (neu § 28)
VII. In-Kraft-Treten (alt VIII.)	VIII. In-Kraft-Treten (neu VII.)
§ 29 In-Kraft-Treten (alt § 34)	§ 34. In-Kraft-Treten (neu § 29)
Anlage 1 Fristen für Eignungsuntersuchungen (neu)	
	Anhang: Vorschriften und Regeln (neu Anhang zur Regel)

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018		UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997	
I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen		I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind.		§ 1. Geltungsbereich Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Feuerwehreinrichtungen und Feuerwehrdienst.	
§ 2 Begriffsbestimmungen Im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift sind:		II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind:		§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind:	
1. Feuerwehren	Einheiten, die nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen als öffentliche freiwillige Feuerwehren oder öffentliche Pflichtfeuerwehren aufgestellt sind	1. Feuerwehren	Einheiten, die nach landesrechtlichen Bestimmungen als Feuerwehren aufgestellt sind;
2. Bauliche Anlagen	Feuerwehrhäuser und ihre Außenanlagen, Werkstätten sowie Ausbildungs- und Übungsanlagen für die in Ziffer 1 genannten Feuerwehren		
3. Feuerwehrfahrzeuge	landgebundene Fahrzeuge, Anhänger, Abroll- und Absetzbehälter, Wasser- und Luftfahrzeuge der in Ziffer 1 genannten Feuerwehren		
4. Feuerwehreinrichtungen	alle für den Feuerwehrdienst in den in Ziffer 1 genannten Feuerwehren eingesetzten sächlichen Mittel, insbesondere bauliche	2. Feuerwehreinrichtungen	alle für den Feuerwehrdienst eingesetzten sächlichen Mittel, insbesondere bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen, ausgenommen Hilfs- und

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018		UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997	
	Anlagen, Feuerwehrfahrzeuge , Geräte und Ausrüstungen, ausgenommen Hilfs- und Betriebsstoffe		Betriebsstoffe;
5. Feuerwehrangehörige	Personen, die Angehörige einer in Ziffer 1 genannten Feuerwehr nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen sind	3. Feuerwehrangehörige	Personen, die aktiv im Feuerwehrdienst tätig sind (Feuerwehrdienst Leistende, Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren);
6. Einsatzbedingungen	Umstände, denen Feuerwehrangehörige bei einem Einsatz ausgesetzt sind; Sie sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass in höchster Eile Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, Tiere zu retten oder bedeutende Sachwerte zu erhalten sind und erhöhte physische und psychische Belastungen vorliegen.		
7. Feuerwehrdienst	Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen, insbesondere bei Ausbildung, Übung und Einsatz	4. Feuerwehrdienst	dienstliche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen, insbesondere bei Ausbildung, Übung und Einsatz;
8. Einsatzort	Stelle, an der die Feuerwehr dienstlich tätig wird	5. Einsatzort	die Stelle, an der die Feuerwehr dienstlich tätig wird;
9. Unternehmerin oder Unternehmer	Trägerin oder Träger einer in Ziffer 1 genannten Feuerwehr nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	6. Unternehmer	der Träger der Feuerwehr nach landesrechtlichen Vorschriften.

<p>DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018</p>	<p>UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997</p>
<p>II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz</p> <p>§ 3 Verantwortung</p> <p>(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Überträgt die Unternehmerin oder der Unternehmer ihnen obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer in besonderem Maße der Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung nachzukommen.</p> <p>(3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen. haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.</p> <p>(4) Von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ kann unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.</p>	
<p>§ 4 Gefährdungsbeurteilung</p> <p>Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.</p>	

<p>DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018</p>	<p>UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997</p>
<p>§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung</p> <p>Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.</p>	
<p>§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung</p> <p>(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.</p> <p>(2) Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib und Leben Dritter – im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.</p> <p>(3) Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher gemäß Anlage 1. Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat der Ärztin bzw. dem Arzt vor Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 mitzuteilen, für welche Tätigkeiten unter welchen Bedingungen der oder die betreffende Feuerwehrangehörige vorgesehen ist.</p>	<p>§ 14 Persönliche Anforderungen</p> <p>Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.</p>

<p>DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018</p>	<p>UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997</p>
<p>(5) Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sind von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. Für den Umfang der Untersuchungen sind die vorgesehene Tätigkeit und die dabei bestehenden Bedingungen sowie im Fall von Absatz 1 Satz 2 die konkreten Anhaltspunkte maßgebend. Der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten.</p> <p>(6) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und deren Kosten zu tragen</p>	
<p>§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge</p> <p>(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ kann bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucherarbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.</p> <p>(2) Im Übrigen bleiben die Regelungen der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ unberührt.</p>	
<p>§ 8 Unterweisung</p> <p>(1) Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.</p> <p>(2) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen.</p>	<p>§ 15 Unterweisung</p> <p>Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu unterweisen.</p>

<p>DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018</p>	<p>UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997</p>
<p>§ 9 Erste Hilfe</p> <p>Die Unternehmerin oder der Unternehmer kann abweichend von § 26 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Feuerwehren auch Ersthelferinnen oder Ersthelfer einsetzen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen oder – sofern das Landesrecht keine entsprechenden Ausbildungsvorgaben enthält – nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausgebildet worden sind und regelmäßig fortgebildet werden.</p>	
<p>§ 10 Instandhaltung</p> <p>Feuerwehreinrichtungen sind in Stand zu halten. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Feuerwehrfahrzeuge unverzüglich der Benutzung entzogen werden, wenn die Schadhaftigkeit die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte.</p>	<p>§ 16 Instandhaltung</p> <p>Feuerwehreinrichtungen sind in Stand zu halten und schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge unverzüglich der Benutzung zu entziehen.</p>
<p>§ 11 Prüfungen</p> <p>(1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat zu veranlassen, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden.</p>	<p>V. Prüfungen (neu § 11)</p> <p>§ 30 Sichtprüfungen</p> <p>Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Fangleinen, Sprung-Rettungsgeräte, Leitern und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen.</p>
<p>(2) Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen sind - ergänzend zu den Sichtprüfungen gemäß Absatz 1 - regelmäßig durch geeignete Personen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.</p>	<p>§ 31 Regelmäßige Prüfungen</p> <p>Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Hakengurte, Fangleinen, Luftheber, Sprungrettungsgeräte, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handantrieb, Anhängeleitern, tragbare Leitern, Seile und hydraulisch betätigte Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschläuche sind regelmäßig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.</p>

<p>DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018</p>	<p>UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997</p>
<p>(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen einer außerordentlichen Prüfung durch befähigte Personen zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen haben können oder z. B. eine Sichtprüfung Schäden, Mängel oder mögliche Einschränkungen der Schutzfunktion ergeben hat.</p> <p>(4) Werden Schäden oder Mängel festgestellt, die die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte, oder bestehen Zweifel an ihrer Funktionsfähigkeit, so sind die Ausrüstungen, Geräte sowie die persönlichen Schutzausrüstungen unverzüglich der Benutzung zu entziehen und erforderlichenfalls einer Instandsetzung zuzuführen.</p> <p>(5) Stellt eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger Schäden oder Mängel an Ausrüstungen, Feuerwehrfahrzeugen, Geräten oder persönlichen Schutzausrüstungen fest oder zweifelt an deren Funktionsfähigkeit, hat sie oder er dies unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden.</p>	
	<p>III. Bau und Ausrüstung</p> <p>Allgemeines</p> <p>§ 3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Feuerwehreinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.</p> <p>§ 3a. (1) Für Feuerwehreinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch</p>

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018	UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997
	<p>Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>(2) Für Feuerwehreinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnitts die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Feuerwehreinrichtungen nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht für Feuerwehreinrichtungen, die den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>(4) Feuerwehreinrichtungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.</p>

<p>III. Feuerwehreinrichtungen</p> <p>§ 12 Bauliche Anlagen</p> <p>(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.</p>	<p>§ 4 Bauliche Anlagen</p> <p>(1) Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.</p>
<p>(2) Übungsanlagen und Übungsflächen müssen so gestaltet sein, dass ein sicherer Betrieb und eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen gewährleistet sind.</p>	<p>(2) Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern müssen so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.</p>
<p>(3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.</p>	<p>(3) Atemschutz-Übungsanlagen müssen so eingerichtet sein, dass eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen sichergestellt ist.</p>
	<p>(4) Schlauchpflegeanlagen müssen so gestaltet und eingerichtet werden, dass Gefährdungen beim Umgang mit Schläuchen, durch herabfallende Gegenstände und durch Nässe vermieden werden.</p>
<p>§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge</p> <p>(1) Geräte und Ausrüstungen müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen beim Be- und Entladen, Tragen, Handhaben sowie Betreiben vermieden werden.</p>	<p>§ 7 Kraftbetriebene Aggregate</p> <p>Kraftbetriebene Aggregate müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen beim Be- und Entladen, beim Tragen, bei der Inbetriebnahme sowie beim Betrieb vermieden werden.</p>
<p>(2) Leitern und Hubrettungsgeräte müssen so ausgewählt und ausgerüstet sein, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen ein sicherer Gebrauch sowie die Standfestigkeit und Tragfähigkeit gewährleistet sind.</p>	<p>§ 6 Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen</p> <p>(1) Leitern, Hubrettungsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass Standfestigkeit und Tragfähigkeit unter Einsatzbedingungen gewährleistet sind.</p>

<p>(3) Maschinell betriebene Leitern und Hubrettungsgeräte müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass der Hubrettungssatz/die Hubeinrichtung auch bei ausgeschaltetem Antrieb sicher in jeder Stellung gehalten werden kann. Zusätzlich zum Bedienstand im Rettungskorb muss am Fahrzeug ein Hauptsteuerstand mit Vorrangschaltung vorhanden sein. Not- und Gefahrensituationen im Korb müssen vom Hauptsteuerstand aus jederzeit wahrnehmbar sein. Der Korb muss von dort aus in einen sicheren Bereich gefahren werden können. Eine schnelle Rettung der auf dem Hubrettungsgerät befindlichen Personen muss möglich sein.</p>	<p>(2) Bei maschinell betriebenen Leitern und Hubrettungsgeräten müssen zwei voneinander unabhängige Einrichtungen vorhanden sein, die jede für sich allein auch bei ausgeschaltetem Antrieb die Leiter und das Hubrettungsgerät sicher in jeder Stellung halten kann.</p>
<p>(4) Die im Einsatz- und Übungsdienst verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass elektrische Gefährdungen bei den dort zu erwartenden Bedingungen für Feuerwehrangehörige vermieden sind.</p>	
<p>(5) Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen für Feuerwehrangehörige insbesondere unter Einsatzbedingungen vermieden werden.</p>	<p>§ 5 Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger müssen so gestaltet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen vermieden werden.</p>
<p>(6) Kleinboote für die Feuerwehr müssen auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden.</p>	<p>§ 11 Kleinboote für die Feuerwehr Kleinboote für die Feuerwehr müssen auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so gestaltet und ausgerüstet sein, dass sie den Anforderungen bei Feuerwehreinsätzen genügen.</p>
<p>(7) Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass deren Aufstiege, Tritte, Haltegriffe, Bedienstände sowie begehbare Flächen und Standplätze ein sicheres Ein- und Aussteigen, Begehen und Tätigwerden, insbesondere unter Einsatzbedingungen, ermöglichen.</p>	

	<p>§ 8 Sprungrettungsgeräte</p> <p>Sprungrettungsgeräte müssen den zu erwartenden Belastungen Stand halten und eine sichere Handhabung ermöglichen.</p>
	<p>§ 9 Luftheber</p> <p>Die Stellteile der Befehlseinrichtungen von Lufthebern müssen so angeordnet, gestaltet und gekennzeichnet sein, dass sich Feuerwehrangehörige nicht in Bereiche bewegter Lasten bewegen müssen und der Schaltsinn eindeutig erkennbar ist. Die Einleitung der Bewegungen darf nur über Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung und nur aus der Nullstellung erfolgen.</p> <p>§ 10 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte</p> <p>(1) Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte müssen so gestaltet und bemessen sein, dass sie auch von einer Person allein betätigt werden können. Die Stellteile von Befehlseinrichtungen müssen außerhalb der Wirkbereiche der Rettungsgeräte angeordnet sein und so gestaltet und gekennzeichnet sein, dass der Schaltsinn eindeutig erkennbar ist.</p> <p>(2) Beim Loslassen der Stellteile von Befehlseinrichtungen oder bei unbeabsichtigtem Druckabfall müssen die beweglichen Teile der Rettungsgeräte in der jeweiligen Lage bleiben. Die Einleitung der Bewegungen darf nur über Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung und nur aus der Nullstellung erfolgen. Bei Wiederanfahren unter Last dürfen keine gegenläufigen Bewegungen auftreten.</p>
<p>§ 14 Persönliche Schutzausrüstungen</p> <p>(1) Zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zur Mindestausstattung gehören:</p>	<p>§ 12 Persönliche Schutzausrüstungen</p> <p>(1) Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden:</p>
<p>1. Feuerwehrschatzkleidung</p>	<p>1. Feuerwehrschatzanzug</p>

2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz	2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. Feuerwehrschtzhandschuhe	3. Feuerwehrschtzhandschuhe
4. Feuerwehrschtzschu he e	4. Feuerwehrschtzschuhwerk
(2) Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.	(2) Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.
IV. Betrieb	IV. Betrieb Allgemeines § 13. Die Bestimmungen des Abschnittes IV richten sich an den Unternehmer. Die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 1, 19, 20, 23 bis 25, 27 Abs. 1, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 30 richten sich auch an den Feuerwehrangehörigen.
§ 15 Verhalten im Feuerwehrdienst (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Dabei müssen insbesondere bei Einsätzen und Übungen sich ändernde Bedingungen berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.	§ 17 Verhalten im Feuerwehrdienst (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Im Einzelfall kann bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.
(2) Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.	(2) Die speziellen persönlichen Schutzausrüstungen sind je nach der Einsatzsituation zu bestimmen.
(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.	(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch Warn- oder Absperrrmaßnahmen geschützt werden.

<p>§ 16 Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen</p> <p>Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen.</p>	
<p>§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 18 Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren</p> <p>(1) Beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren ist deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.</p>
<p>(2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.</p>	<p>(2) Feuerwehranwärter dürfen nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.</p>
<p>(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(3) Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.</p>
<p>§ 18 Wasserförderung</p> <p>Schläuche und wasserführende Armaturen sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.</p>	<p>§ 19 Wasserförderung</p> <p>Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen Geräten sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.</p>
<p>§ 19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen</p> <p>(1) Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.</p>	<p>§ 20 Betrieb von Verbrennungsmotoren</p> <p>(1) Verbrennungsmotoren sind so zu betreiben, dass Feuerwehrangehörige durch Abgase nicht gefährdet werden.</p>
<p>(2) Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geführt werden, die ihre Befähigung hierzu gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer nachgewiesen haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind, und dafür bestimmt wurden.</p>	<p>(2) Werden Verbrennungsmotoren von Hand angeworfen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Feuerwehrangehörige durch Kurbelrückschlag nicht gefährdet werden.</p>

<p>(3) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.</p>	
<p>§ 20 Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen</p> <p>(1) Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen sind so durchzuführen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.</p>	<p>§ 22 Abseilübungen</p> <p>Rettungs- und Selbstrettungsübungen sind so durchzuführen, dass die Übenden nicht gefährdet werden.</p>
<p>(2) Bei Ausbildung, Übungen und Vorführungen sind Sprungrettungsgeräte so zu handhaben sowie Fallkörper und -höhen so zu wählen, dass die Bedienmannschaft nicht gefährdet wird. Zu Ausbildungs-, Übungs- und Vorführzwecken darf nicht gesprungen werden.</p>	<p>§ 21 Sprungrettung</p> <p>Bei Übungen sind die Sprungrettungsgeräte so zu handhaben und die Fallkörper und -höhen so zu wählen, dass die Haltemannschaft nicht gefährdet wird. Zu Übungszwecken darf nicht gesprungen werden.</p>
<p>§ 21 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme</p> <p>(1) Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme sind so einzusetzen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden. Dabei sind insbesondere Augen- und Gesichtsverletzungen zu vermeiden. Zu bewegende Lasten sind gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen zu sichern.</p>	<p>§ 24 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte</p> <p>(1) Bei der Verwendung hydraulisch betätigter Rettungsgeräte ist durch geeignete Maßnahmen darauf zu achten, dass Feuerwehrangehörige durch freigesetzte oder auf andere Gegenstände übertragende Energien nicht verletzt werden.</p>
<p>(2) Befehleinrichtungen von Hebekissensystemen sind so aufzustellen, dass die Bediener weder durch Tragmittel noch durch Lasten gefährdet werden.</p>	<p>§ 23 Luftheber</p> <p>(1) Die Stellteile der Befehleinrichtungen von Lufthebern sind so aufzustellen, dass die Feuerwehrangehörigen weder durch Tragmittel noch durch Lasten gefährdet werden.</p>
<p>(3) Hebekissensysteme sind so aufzustellen und zu benutzen, dass das System durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt wird.</p>	<p>(2) Luftheber sind so aufzustellen und zu benutzen, dass spitze oder scharfe Gegenstände sowie thermische Einwirkungen tragende Teile des Gerätes nicht beschädigen.</p>

<p>§ 22 Dienst an und auf Gewässern</p> <p>Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken können, muss der Unternehmer oder die Unternehmerin dafür sorgen, dass die Feuerwehrangehörigen geeignete Auftriebsmittel tragen. Ist dies nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.</p>	<p>§ 25 Dienst an und auf Gewässern</p> <p>Besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige ertrinken können, müssen Auftriebsmittel getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.</p>
<p>§ 23 Taucheinsatz</p> <p>Taucherinnen oder Taucher der Feuerwehr dürfen nur zu solchen Taucheinsätzen herangezogen werden, für die sie ausgebildet und ausgestattet sind.</p>	<p>§ 26 Tauchereinsatz</p> <p>(1) Bei Tauchereinsätzen sind die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen zu vermeiden.</p> <p>(2) Feuerwehrangehörige dürfen nur zu solchen Tauchereinsätzen herangezogen werden, für die sie ausgebildet und für die geeignete Tauchgeräte vorhanden sind.</p>
<p>§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten</p> <p>(1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden.</p>	<p>§ 27 Einsatz mit Atemschutzgeräten</p> <p>(1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.</p>
<p>(2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsluft unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich im nicht gefährdeten Bereich aufhalten, sichergestellt ist.</p>	<p>(2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsluft unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich in nicht gefährdetem Bereich aufhalten, sichergestellt ist.</p>
<p>(3) Ist die Rettung eingesetzter Atemschutzgeräteträgerinnen oder Atemschutzgeräteträger ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereit stehen. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.</p>	<p>(3) Je nach der Situation am Einsatzort muss ein Rettungstrupp mit von der Umgebungsluft unabhängigen Atemschutzgeräten zum sofortigen Einsatz bereitstehen.</p>

<p>§ 25 Einsturz- und Absturzgefahren</p> <p>(1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.</p>	<p>§ 28 Einsturz- und Absturzgefahren</p> <p>(1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit dies zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erforderlich ist.</p>
<p>(2) Besteht die Gefahr eines Absturzes müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen hiergegen getroffen werden.</p>	
<p>(3) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.</p>	<p>(2) Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.</p>
<p>§ 26 Gefährdung durch elektrischen Strom</p> <p>(1) Feuerwehrangehörige dürfen nicht durch elektrischen Strom gefährdet werden.</p> <p>(2) Muss im Ausnahmefall die Stromversorgung aus fremden elektrischen Netzen erfolgen, ist durch Verwendung einer Personenschutzeinrichtung sicherzustellen, dass keine Gefahren für Feuerwehrangehörige entstehen.</p>	<p>§ 29 Gefährdung durch elektrischen Strom</p> <p>(1) Es dürfen nur solche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel eingesetzt werden, die entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen ausgelegt sind.</p>
<p>(3) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.</p>	<p>(2) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.</p>

V. Ordnungswidrigkeiten (alt VI.)

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2,
- § 10 Satz 2,
- § 11 Absatz 2, 3 oder 4
- § 12 Absatz 1 oder 2,
- § 13,
- § 14 Absatz 1 oder 2,
- § 17 Absatz 2 oder 3,
- § 19 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1,
- § 20 Absatz 2 Satz 2,
- § 21 Absatz 1 Satz 3,
- § 22,
- § 23 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1,
- § 24 Absatz 1,
- § 25 Absatz 2 oder 3 oder
- § 26 Absatz 2

zuwiderhandelt.

VI. Ordnungswidrigkeiten (neu V.)

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3a Abs. 2 Satz 2,
- § 3 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 bis 4, 6 bis 12 oder
- § 13 in Verbindung mit §§ 16, 21, 22 oder 31

zuwiderhandelt.

VI. Übergangsregelungen (alt VII.)

§ 28 Übergangsregelungen

(1) Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift **Feuerwehreinrichtungen** den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen **und durch diese keine Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu erwarten ist, finden die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift keine Anwendung. Bei Nutzungsänderungen, wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten von baulichen Anlagen und Feuerwehrfahrzeugen sind die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift zu erfüllen.**

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann **die Trägerin oder** der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmen, dass **Feuerwehreinrichtungen** entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert werden, wenn ohne die Änderung eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten ist.

VII. Übergangsregelungen (neu VI.)

§ 33 Übergangsregelungen

(1) Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift **bauliche Anlagen errichtet oder Feuerwehrfahrzeuge beschafft sind, die** den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen, **sind die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nur bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten anzuwenden.**

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmen, dass eine **bauliche Anlage oder ein Feuerwehrfahrzeug** entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

<p>VII. In-Kraft-Treten (alt VIII.)</p> <p>§ 29 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 0 .0 .2019 in Kraft.</p>	<p>VIII. In-Kraft-Treten (neu VII.)</p> <p>§ 34 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Der 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.</p>														
<p>Anlage 1</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gefährdende Tätigkeit</th> <th style="text-align: center;">Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><i>Tragen von Atemschutzgeräten¹</i></td> </tr> <tr> <td>Personen bis 50 Jahre</td> <td style="text-align: center;">36</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Personen über 50 Jahre:</td> </tr> <tr> <td>Gerätegewicht bis 5 kg</td> <td style="text-align: center;">24</td> </tr> <tr> <td>Gerätegewicht über 5 kg</td> <td style="text-align: center;">12</td> </tr> <tr> <td><i>Tauchen (Feuerwehrttauchen)</i></td> <td style="text-align: center;">12</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Abs. 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand, • bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt, • bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden. <p>²Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen.</p>	Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)²	<i>Tragen von Atemschutzgeräten¹</i>		Personen bis 50 Jahre	36	Personen über 50 Jahre:		Gerätegewicht bis 5 kg	24	Gerätegewicht über 5 kg	12	<i>Tauchen (Feuerwehrttauchen)</i>	12	
Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)²														
<i>Tragen von Atemschutzgeräten¹</i>															
Personen bis 50 Jahre	36														
Personen über 50 Jahre:															
Gerätegewicht bis 5 kg	24														
Gerätegewicht über 5 kg	12														
<i>Tauchen (Feuerwehrttauchen)</i>	12														
	<p>Anhang: Vorschriften und Regeln (neu Anhang 2 zur Regel)</p>														